

Satzung des Lohmarer Blasorchester 79 e.V. gültig seit 02.06.2022

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lohmarer Blasorchester 79 e.V.“ und hat seinen Sitz in Lohmar.

§ 2) Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) Betreibung eines Hauptorchesters und gegebenenfalls weiterer Ensembles
 - b) regelmäßige Proben
 - c) Veranstaltung von Konzerten und Konzertreisen
 - d) Ausbildung und Förderung von Nachwuchsmusikern
 - e) die Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und Jugendausbildung
 - f) Teilnahme an und Durchführung von Musikfesten und Wertungsspielen
 - g) Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller und religiöser Art

In diesem Sinne will der Verein Kulturträger, insbesondere der Stadt Lohmar, sein.

2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, das sind im Einzelnen
 1. Anschaffung und Unterhaltung von Instrumenten und Zubehör
 2. Anschaffung und Pflege von Uniformen
 3. Anschaffung von Noten und Fachliteratur/ -zeitschriften
 4. Honorar für Dirigenten, Ausbilder und Fremdkünstler
 5. Kostenersatz an Mitglieder, soweit diesen aufgrund auswärtiger Auftritte Aufwendungen entstanden sind
 6. sonstige Ausgaben, die zur musikalischen Weiterentwicklung der Orchester oder zum Erhalt des Vereins erforderlich sind

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer in o.g. Fällen.

- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Ansprüche auf Leistungen des Vereins für Körperschäden aufgrund eines Unfalls während eines Auftritts oder Proben sind beschränkt auf die Leistungen aus einer vom Vorstand abzuschließenden Unfallversicherung. Für Sachschäden kann der Verein seinen Mitgliedern gegenüber keine Haftung übernehmen, es sei denn, bei einem Auftritt oder einer Probe wird ein mitgliedseigenes Instrument beschädigt, das nicht fahrlässig oder

vorsätzlich einer Beschädigung ausgesetzt wurde und der Schädiger nicht festgestellt werden kann. Über die Art der abzuschließenden Versicherungen und die Höhe der Versicherungssummen entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 3) Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich im Hauptorchester oder in einem weiteren Ensemble des Vereins (§2, Abs. 1a) regelmäßig musikalisch betätigen.
3. Auf Vorschlag können natürliche Personen aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein durch die Mitgliederversammlung in einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Vereinsmitglieder, die die Voraussetzung des Abs. 2 oder Abs. 3 nicht erfüllen, sind fördernde Mitglieder.

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss (§6).
2. Die Beendigung durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft ohne das Vorgehen nach §6 zu beenden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als ein Jahr in Verzug ist oder
 - b) beim Wechsel des Wohnsitzes seine neue Anschrift nicht dem Vorstand meldet
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 6) Ausschluss eines Mitglieds

1. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

- Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Versammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein zu laden. Vor dem Abschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags- und Diskussionsrecht mitzuwirken.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist jedoch eine dreimonatige Mitgliedschaft.
- Als Mitglied des Vorstands ist jedes über 18 Jahre alte, stimmberechtigte Mitglied wählbar.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet.
- Jedes Mitglied hat dem Vorstand Änderungen seiner Adresse und seiner Kontaktdaten mitzuteilen, so dass wichtige Benachrichtigungen problemlos zugestellt werden können.

§ 8) Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
- Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung (§13, Abs.1).
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Vereinsorgane

§ 9) Mitgliederversammlung

- Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie darf auch mit Hilfe von Konferenzschaltungen stattfinden oder durch solche unterstützt werden.
- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen und ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Quartal des dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Jahres. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder (Brief, Fax, Email) unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden oder seinen Vertreter zu richten.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten

Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und -frist gilt Abs. 3.

- Nicht ordnungsgemäß einberufene Sitzungen sind nicht beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - die Entgegennahme des Berichts des Kassierers und des Berichts der Kassen- und Inventarprüfer
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - die Wahl der Kassen- und Inventarprüfer
 - die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds nach vorherigem fristgerechtem Antrag
 - die Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands, die dieser an die Versammlung zur Entscheidung verwiesen hat
 - die Änderung der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss
 - die Auflösung des Vereins

§ 10) Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart
 - dem Jugendwart
 - dem Instrumentenwart
 - dem Zeugwart
 - dem Notenwart
- Von den Vorstandsmitgliedern 1. und 2. sowie 3. und 4. muss jeweils mindestens eins aktives Mitglied sein.
- Die Aufgaben 6. bis 10. können in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden, jedoch jeweils nur eine zusätzliche Aufgabe.
- Die Wahlen erfolgen jeweils für vier Jahre, wobei die Vorstandsmitglieder 1., 3., 5., 7. und 9. jeweils in den Schaltjahren und die Vorstandsmitglieder 2., 4., 6., 8. und 10. jeweils in der Hälfte der Zeit neu gewählt werden müssen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- Wenn eine Wahl außerhalb dieses Rhythmus erfolgen muss, läuft die Amtsperiode bis zum nächstfälligen Wahltermin. Ist die Frist bis zum nächstfälligen Wahltermin kürzer als zwölf Monate, verlängert sich die Amtsperiode bis zum übernächsten Wahltermin.
- Passiv wahlberechtigt sind auch weiter amtierende Vorstandsmitglieder, die bei der Wahl in ein anderes Amt ihr altes Amt zur Verfügung stellen müssen. Das aufgegebene Amt ist dann neu zu besetzen.
- Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein

vertretungsberechtigt, aber verpflichtet, die Weisungen des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlungen zu befolgen.

8. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und verwaltet sein Vermögen. Seine Aufgaben erledigt er in Sitzungen, die der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, einberuft und leitet. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Anhörung der Mitglieder über Anschaffungen im Sinne der Erhaltung und Förderung des Vereins zu entscheiden. Alle Entscheidungen sollen vom Gedanken der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprägt sein.

§ 11) Allgemeine Bestimmungen

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstands wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
3. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.
4. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
5. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für die Annahme des Vorschlags einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12) Protokollführung

1. Der Schriftführer ist für die Protokollierungen bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands verantwortlich.
2. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13) Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der nähere Regelungen zu Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge getroffen werden.
2. Der Vorstand kann bezüglich der Rechte und Pflichten im Hinblick auf vereinseigenes Eigentum, welches den Mitgliedern zur Verfügung gestellt ist, eine Nutzungsordnung erlassen, die den Mitgliedern bekannt zu geben ist.
3. Die aktiven Mitglieder des Vereins können sich eine Orchesterordnung geben, in der weitere Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder festgeschrieben sind, die mit dem Vorstand abzustimmen und die den Betroffenen bekannt zu geben ist.
4. Die jugendlichen Mitglieder können sich eine Jugendordnung geben, die mit dem Vorstand abzustimmen und den Betroffenen bekannt zu geben ist. Als jugendliche Mitglieder des Vereins gelten alle Vereinsmitglieder, die
 - a) unter 18 Jahre alt sind oder

- b) in Schul- oder Berufsausbildung stehen, ein Studium absolvieren oder einen Freiwilligendienst leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

IV. Schlussbestimmungen

§ 14) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15) Kassen- und Inventarprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassen- und zwei Inventarprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist nur einmal in Folge möglich.
2. Die Kassen- und Inventarprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege, sachlich und rechnerisch, sowie den Bestand und Verbleib von Vereinseigentum anhand von Inventarlisten. Die Prüfung der Kasse und des Inventars bestätigen sie durch ihre Unterschriften. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Kassen- und Inventarprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Prüfungen vorzunehmen. Sie haben ihre Prüfung mindestens eine Woche vorher bei Kassierer, Instrumentenwart und Zeugwart anzumelden.

§ 16) Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die anwesenden Mitglieder müssen mit mindestens Dreiviertelmehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen.
2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Lohmar, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein Verein mit gleichem Zweck gegründet wird. Ist dies nach Ablauf von fünf Jahren nach erfolgter Auflösung nicht der Fall, so ist das Vermögen von der Stadt Lohmar im Einvernehmen mit dem Finanzamt Siegburg gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 17) Inkrafttreten

Der neugefasste Text der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft und löst damit die Satzung vom 10. April 2001 ab.